



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 30. August 2019

Nummer 35

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>265</b>		
176 Bekanntmachung gemäß § 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)	265	182 Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	271
177 Bekanntmachung über die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 24 der 17. BImSchV für die Holcim WestZement GmbH	268	183 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die Emschergenossenschaft in Castrop-Rauxel und Herne	271
178 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	269	184 Öffentliche Bekanntmachung gem. § 47 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 – Teilplan Nord Planergänzung für das Stadtgebiet Gelsenkirchen 2019	271
179 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	270	185 Unterhaltung von Wettannahmestellen	272
180 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	270	186 Kennzeichnung von Wanderwegen	272
181 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die Emschergenossenschaft in Gelsenkirchen	270		

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 176 Bekanntmachung gemäß § 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)

Bezirksregierung Münster      Münster, den 30.08.2019  
500-0662646-1000/0056.U

Die AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR), Im Emscherbruch 11, 45699 Herten, hat mit Datum vom 28.11.2018 bei der Bezirksregierung Münster einen Antrag auf Planfeststellung des Vorhabens Erhöhung und Erweiterung der Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE) zur Schaffung zusätzlicher Volumina für Abfälle der Deponieklassen I, II und III einschließlich damit im Zusammenhang stehender Änderungen vorgelegt.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 / FNA 2129-56) ein Planfeststellungsverfahren nach den Vorschriften der §§ 72 ff. des VwVfG vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102 / FNA 2016) - jeweils in der derzeit gültigen Fassung - durchzuführen. Für die Durchführung dieses Verfahrens ist die Bezirksregierung Münster nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) zuständig.

In dem Planfeststellungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94 / FNA 2129-20) - in der derzeit gültigen Fassung - durchzuführen. Durch die vorliegende

Bekanntmachung erfolgt gleichzeitig die Unterrichtung der Öffentlichkeit über das Vorhaben gem. § 19 Abs. 1 UVPG.

In der Zeit vom 21.01.2019 bis zum 20.02.2019 lag der o. g. Antrag der AGR bereits öffentlich zur Einsichtnahme aus. Jede/r, dessen Belange durch das beabsichtigte Vorhaben berührt sind, hatte in der Zeit vom 21.01.2019 bis zum 19.03.2019 Gelegenheit, Einwendungen gegen den Plan zu erheben. Die vorgetragenen Einwendungen und die vorliegenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden vom 09.07.2019 bis zum 11.07.2019 in der Emscher-Lippe-Halle in Gelsenkirchen erörtert.

Alle bereits vorgebrachten Einwendungen bleiben Bestandteil des laufenden Verfahrens und müssen **nicht** erneut vorgetragen werden. Sie wurden bereits im vorgenannten Termin erörtert und gehen in die Entscheidung über den Antrag ein. Auch alle im Rahmen des o. g. Erörterungstermins vorgetragenen Sachverhalte und gestellten Anträge bleiben Gegenstand des Verfahrens und werden bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt.

Aufgrund einer Verkürzung der einmonatigen Einwendungsfrist um einen Tag erfolgt nunmehr, wie bereits im Erörterungstermin bekannt gegeben, eine erneute Auslegung der mit dem Schreiben der AGR vom 28.11.2018 vorgelegten Antragsunterlagen.

#### Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die AGR betreibt im Bereich der Städte Gelsenkirchen und Herne die ZDE. Im Osten wird die Zentraldeponie durch die Wiedehopfstraße, im Westen durch den Holzbach, im

Norden durch die Straße „Im Eichkamp“ und im Süden durch die Emscher begrenzt. Auf der ZDE werden „nicht gefährliche“ und „gefährliche“ Abfälle im Sinne des KrWG deponiert.

Die ZDE verfügt hierfür über zwei unterschiedliche Ablagerungsbereiche, den H-Bereich und den S-Bereich. Im H-Bereich werden Abfälle, die die Zuordnungskriterien der Deponieklasse II einhalten, abgelagert und im S-Bereich Massenabfälle aus Industrie und Gewerbe sowie gefährliche Abfälle, die die Zuordnungskriterien der Deponieklasse III einhalten. Von der Ablagerung ausgeschlossen sind Abfälle entsprechend dem § 7 Deponieverordnung (DepV) vom 27.04.2009 (BGBl. I S. 900 / FNA 2129-27-2-22), hierzu gehören u. a. flüssige, ätzende, brandfördernde, explosive oder infektiöse Abfälle.

Die gesamte ZDE wurde mit dem Planfeststellungsbeschluss (PFB) vom 06.12.1989 genehmigt. Die planfestgestellte Fläche der ZDE umfasst 113 ha, davon entfallen ca. 85 ha auf die beiden Ablagerungsbereiche. Von der planfestgestellten Deponiefläche befinden sich ca. 100 ha auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen und ca. 13 ha auf dem Gebiet der Stadt Herne. Bisher wurden auf der ZDE ca. 28 Mio. m<sup>3</sup> Abfall abgelagert.

Der Antrag der AGR vom 28.11.2018 beinhaltet folgende wesentliche Änderung des aktuellen Deponiebetriebs:

- Erweiterung der ZDE um einen neuen Ablagerungsbereich für Abfälle der Deponieklasse II im Norden des Standortes. Das zusätzliche Ablagerungsvolumen beträgt ca. 1,9 Mio. m<sup>3</sup>
- Erhöhung der Deponie im vorhandenen Ablagerungsbereich für Abfälle der Deponieklasse III um max. 10 m im Hochpunkt (höchster Punkt der Deponie dann 138 m NHN). Das zusätzliche Volumen beträgt ca. 1,5 Mio. m<sup>3</sup>
- Erhöhung der Deponie durch die Errichtung eines Bereichs zur Ablagerung von Abfällen der Deponieklasse I oberhalb der ehemaligen Ablagerung von Hausmüll. Das neu geschaffene Volumen beträgt ca. 1,2 Mio. m<sup>3</sup>.

Darüber hinaus werden mit den vorgelegten Antragsunterlagen **alle Änderungen** am derzeit genehmigten Deponiebetrieb beantragt, die sich aus den drei genannten Teilvorhaben ergeben. Die Laufzeit der Deponie verlängert sich je nach Bereich um bis zu 10 Jahre.

Zusammenfassend beinhaltet der Antrag für das gesamte o. g. Vorhaben die nachstehend genannten wesentlichen Einzelaspekte:

- Erhöhung der ZDE um einen DK I-Bereich
- Erhöhung der ZDE im DK III-Bereich um 10 m im Hochpunkt
- Erweiterung der ZDE um einen DK II-Bereich (Nordbereich)
- Erhöhung der Zwischenabdichtung des DK I-Bereichs (ehemalige Stell- und Wartungsfläche)
- Änderung der genehmigten Oberflächenabdichtung im H-Bereich
- Änderung der Entgasung im vorhandenen H-Bereich
- Mitbehandlung der Sickerwässer des DK I- und DK II-Bereichs (Nordbereich) in der vorhandenen Sickerwasserbehandlungsanlage
- Änderung der Oberflächenentwässerung
- Errichtung einer Dichtwand im Norden/Nordosten zur Schließung der vorhandenen Schlitzwand
- Änderung des Abfallartenkatalogs

- Änderung der genehmigten Rekultivierung
- Verlängerung der Lagerzeit im Notfall- und Revisionslager auf maximal zwei Jahre (hier handelt es sich um eine im Planfeststellungsverfahren konzentrierten Änderungsgenehmigungsantrag gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz)
- Aufhebung des Bescheides vom 05.12.2012 zur Errichtung einer temporären qualifizierten Oberflächenabdeckung
- Befristete Waldumwandlung für 10 Jahre gem. §§ 39 und 40 Landesforstgesetz (diese Entscheidung unterliegt ebenfalls der Konzentrationswirkung des § 75 VwVfG).

Für das Vorhaben besteht nach § 9 und Anlage 1 Nr. 12.1 und Nr. 12.2.1 des UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Antragsunterlagen umfassen daher neben den Angaben gem. § 19 DepV auch die gem. §§ 16 ff UVPG erforderlichen Unterlagen (Dokumentation der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) in einem Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht); s. Ordner 4 der Antragsunterlagen). Der UVP-Bericht beinhaltet auch eine allgemein verständliche, nicht technische Zusammenfassung zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (Seite 256 im UVP-Bericht).

Im Rahmen der UVU wurden folgende Fachgutachten zur Bewertung der im Zusammenhang mit dem Vorhaben „Erhöhung und Erweiterung der ZDE“ entstehenden Emissionen und den hieraus resultierenden Immissionen erarbeitet:

- Immissionsprognose für Staub und Staubinhaltsstoffe (Ordner 4, Nr. 14.2)
- Immissionsmessungen im Umfeld der ZDE (Ordner 4, Nr. 14.2.1)
- Orientierende Bestimmung des Schwebstaubanteils PM10 und PM 2,5 beim Abkippen und Einbau von DK I-, DK II- und DK III-Abfällen (Ordner 5, Nr. 14.2.2)
- Gutachten zu den Geräuschemissionen und -immissionen (Ordner 5, Nr. 14.3)
- Gutachterliche Stellungnahme zu den Geruchsmissionen verursacht durch die Zentraldeponie Emscherbruch nach geplanter Erweiterung und Erhöhung (Ordner 5, Nr. 14.4)
- Bericht über die Durchführung einer Rasterbegehung gemäß Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) im Umfeld der Zentraldeponie Emscherbruch (Ordner 5, Nr. 14.4.1)
- Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen in der Abluft ausgesuchter Emittenten auf der ZD Emscherbruch (2016) (Ordner 5, Nr. 14.4.2)
- Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen in der Abluft ausgesuchter Emittenten auf der ZD Emscherbruch (2018) (Ordner 5, Nr. 14.4.3)
- Gutachten – Erschütterungsprognose zur geplanten Erweiterung und Erhöhung der ZDE (Ordner 6, Nr. 14.5)
- Geplante Erweiterung und Erhöhung der Zentraldeponie Emscherbruch – Klimagutachten (Ordner 6, Nr. 14.6)
- Verkehrsuntersuchung für die Erweiterung und Erhöhung der ZD Emscherbruch (Ordner 6, Nr. 14.7)
- Hydrogeologisches Gutachten (Ordner 6, Nr. 14.8)

Darüber hinaus wurden im Rahmen des UVP-Berichts die nachfolgenden Beiträge berücksichtigt:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Ordner 6, Nr. 14.9)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Ordner 7, Nr. 14.10)
- Erweiterung und Erhöhung der Deponie - Faunistische Bestandserfassungen (Ordner 7, Nr. 14.10.1)
- Nachweis zu den Setzungen und Verformungen sowie zur Standsicherheit der geplanten Erweiterung und Erhöhung der ZDE (Ordner 7, Nr. 14.12.1).

Ebenfalls Bestandteil der Antragsunterlagen ist der Nachweis für die Notwendigkeit der Erhöhung und Erweiterung der ZDE, Bedarfsnachweis (Ordner 1, Nr. 2.1).

### Bekanntmachung der Auslegung

Der Plan (die Antragsunterlagen bestehend aus Zeichnungen, Gutachten und Erläuterungen), aus dem sich Art, Umfang, Anlass und Lage des Vorhabens ergeben, liegt gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 und 5 VwVfG und § 19 UVPG einen Monat lang in der Zeit vom

**03.09.2019 bis einschließlich 04.10.2019**

an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

**a) Stadt Gelsenkirchen**

Umweltreferat, Raum 3.03  
 Ansprechpartner: Herr Pancke / Herr Hymmen  
 Rathausplatz 1  
 45894 Gelsenkirchen  
 Zeiten: Montag bis Donnerstag  
 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr  
 Freitags  
 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

**b) Stadt Herne**

Fachbereich 51 - Umwelt und Stadtplanung,  
 Zimmer A 206  
 Ansprechpartner: Herr Krieter  
 Langekampstraße 36  
 44652 Herne  
 Zeiten: Montag bis Donnerstag  
 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr  
 Freitags  
 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

**c) Stadt Herten**

Fachbereich 2 - Bauordnung, Raum 222  
 Ansprechpartner/in: Frau Quick / Herr Vatteroth  
 Kurt-Schumacher-Str. 2  
 45699 Herten  
 Zeiten: Montag  
 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
 Dienstag und Mittwoch  
 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr  
 Donnerstag  
 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr  
 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr  
 Freitags  
 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

**d) Bezirksregierung Münster**

Dezernat 52, Raum N 4019 (4. Etage)  
 Ansprechpartner/in: Frau Stegemann /  
 Frau Egemann  
 Albrecht-Thaer-Straße 9  
 48147 Münster

Zeiten: Montag bis Donnerstag  
 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
 Freitag  
 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Hinweis:

Am Tag der Deutschen Einheit dem 03.10.2019 sind die unter a) bis d) genannten Stellen geschlossen.

Gleichzeitig wird die vorliegende öffentliche Bekanntmachung entsprechend den Anforderungen des § 27 a VwVfG auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster veröffentlicht:

[https://www.bezreg-muenster.de/de/service/bekanntmachungen/verfahren/deponien/AGR\\_zentraldeponie\\_emscherbruch\\_ea/index.html](https://www.bezreg-muenster.de/de/service/bekanntmachungen/verfahren/deponien/AGR_zentraldeponie_emscherbruch_ea/index.html)

(alternativ zu erreichen über: Internetseite der BR MS auf bezreg-muenster.de aufrufen → Klick auf „Bekanntmachungen“ → Klick auf „Verfahren“ → Klick auf „Deponien“ → Klick auf „AGR mbH – Erweiterung der Zentraldeponie Emscherbruch in Gelsenkirchen“).

Auf dieser Internetseite wird für die Dauer des o. g. Zeitraums der Auslegung auch ein Link zu den Antragsunterlagen führen. Die Antragsunterlagen werden somit parallel auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster zugänglich gemacht.

Weiterhin können für die Dauer der Auslegung die vorgenannten Unterlagen gemäß § 20 UVPG auch über das zentrale Internetportal <https://uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=A568F050-07AA-45C0-B5AC-50C2740C4E26&plugid=/ingrid-group:ige-iplug-nw&docid=A568F050-07AA-45C0-B5AC-50C2740C4E26> abgerufen werden

(alternativ zu erreichen über: Startseite des UVP-Portals auf uvp-verbund.de aufrufen und als Suchbegriff „ZDE“ eingeben).

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsichtnahme bei den o.g. Stellen ausliegenden Antragsunterlagen.

Gemäß § 21 Abs. 2 UVPG kann jede/r, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, ab dem Zeitpunkt des Beginns der Auslegung, dem 03.09.2019, bis 1 Monat nach Ablauf der Frist der Auslegung der Unterlagen, also spätestens bis zum

**06.11.2019**

Einwendungen gegen den Plan erheben. Wie bereits vorstehend ausgeführt, werden bereits vorgetragene Einwendungen berücksichtigt und müssen nicht erneut vorgebracht werden.

Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Auch hier gilt, die bereits abgegebenen Stellungnahmen behalten ihr Gültigkeit und müssen nicht erneut vorgelegt werden.

Die Einwendungen oder Stellungnahmen sind schriftlich oder zur Niederschrift an die Bezirksregierung Münster oder eine der o.g. Stellen zu richten. Mit Ablauf der genannten Einwendungsfrist / Äußerungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG / § 21 Abs. 4 UVPG alle Einwendungen und Stellungnahmen / Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Gemäß § 3 a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturge-



setzung versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Die Bezirksregierung Münster hat diesen Zugang eröffnet und es gilt Folgendes:

Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Münster erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brms.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brms.sec.nrw.de)

Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz bei der Bezirksregierung Münster erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brms-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brms-nrw.de-mail.de)

#### **Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht.**

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Informationen zu dieser Datenerhebung können Sie unter [https://www.bezreg-muenster.de/de/service/bekanntmachungen/verfahren/deponien/AGR\\_zentraldeponie\\_emscherbruch\\_ea/index.html](https://www.bezreg-muenster.de/de/service/bekanntmachungen/verfahren/deponien/AGR_zentraldeponie_emscherbruch_ea/index.html) einsehen (alternativ zu erreichen über: Internetseite der BR MS auf [bezreg-muenster.de](http://bezreg-muenster.de) aufrufen → Klick auf „Bekanntmachungen“ → Klick auf „Verfahren“ → Klick auf „Deponien“ → Klick auf „AGR mbH – Erweiterung der Zentraldeponie Emscherbruch in Gelsenkirchen“). Zudem wird das Informationsblatt mit den Planunterlagen ausgelegt.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung bzw. Stellungnahme setzt voraus, dass aus der Einwendung oder der Stellungnahme zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung oder Stellungnahme unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen und Stellungnahmen / Äußerungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben gem. § 17 VwVfG), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen und Stellungnahmen werden an den Träger des Vorhabens, die AGR, sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender/innen wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung oder Stellungnahme erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden neue, bisher nicht vorgetragene Einwendungen, d. h. Einwendungen, die neue Sachverhalte beinhalten, die innerhalb der o. g. Fristen gegen den Plan erhoben wurden und neue rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie ggf. ergänzende Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Der **Erörterungstermin** wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Der Träger des Vorhabens (die AGR), die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung des Trägers des Vorhabens und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Be-

kanntmachung ersetzt werden. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben einer/es Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie/ihn verhandelt werden.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der für das Verfahren zuständigen Behörde, der Bezirksregierung Münster, angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Über **alle** vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender/innen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Im Auftrag  
gez. Norbert Volkeri  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 265-268

#### **177 Bekanntmachung über die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 24 der 17. BImSchV für die Holcim WestZement GmbH**

Bezirksregierung Münster Münster, den 16.08.2019  
Az.: 500-0053376/0015.V Domplatz 1-3, 48143 Münster  
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Holcim WestZement GmbH hat die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 24 der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (17. BImSchV - Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen) für das Zementwerk Kollenbach auf dem Grundstück Am Kollenbach 27 in 59269 Beckum (Gemarkung Beckum, Flur 17, Flurstück 560) beantragt.

Die Zulassung wird hiermit gemäß § 17 Abs. 1a BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 8 BImSchG bekannt gemacht und enthält folgenden verfügenden Teil:

„1. Die betriebsbedingten Ausfallzeiten der SCR-Abgasreinigungseinrichtung dürfen ab dem 15.05.2019 maximal 15% der jährlichen Ofenlaufzeit betragen.

Fällt die SCR-Abgasreinigungseinrichtung aus, so ist die SNCR-Anlage zur Minderung der Stickstoffoxide zu betreiben.

Während des Ausfalls der SCR-Abgasreinigungseinrichtung gelten abweichend an der Emissionsquelle 306 folgende Emissionsgrenzwerte:

Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid:

Sämtliche Tagesmittelwerte: 350 mg/m<sup>3</sup>

Sämtliche Halbstundenmittelwerte: 700 mg/m<sup>3</sup>

Ammoniak (Zielwert):

Sämtliche Tagesmittelwerte: 50 mg/m<sup>3</sup>

Sämtliche Halbstundenmittelwerte: 100 mg/m<sup>3</sup>

Die Konzentrationen sind auf den Normzustand (273,15 K und 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen.

2. Ereignisse, die zu einer Überschreitung bzw. Nichteinhaltung der unter 1. dieses Bescheides festgesetzten Regelungen führen können, sind der Bezirksregierung Münster unverzüglich schriftlich (z.B. per E-Mail) mitzuteilen. Dies beinhaltet den
  - a) Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) des Ereignisses,
  - b) die Ursache,
  - c) die Dauer,
  - d) die durchgeführten bzw. geplanten Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der SCR-Abgasreinigungseinrichtung und
  - e) den Zeitpunkt der Wiederinbetriebnahme.
3. Die unter 1. und 2. dieses Bescheides genannten Regelungen sind befristet bis zum 31.12.2019.
4. Die Kosten für das Verfahren tragen Sie.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.“

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt in der Zeit vom 02.09.2019 bis einschließlich 16.09.2019 während der Dienststunden an folgenden Stellen aus:

1. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer N 5011, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster
2. Stadt Beckum, Bauordnungsamt, Zimmer 65, Weststr. 46, Eingang Alleestraße, 59269 Beckum

Der Genehmigungsbescheid ist gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster verfügbar.

Der Genehmigungsbescheid kann bis zum Ablauf der Klagefrist von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 - Immissionsschutz, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster unter dem Aktenzeichen - 500-0053376/0015.V - schriftlich angefordert werden.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Immissionsschutzrecht ergangen ist.

Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der genannten Auslegungsfrist am 16.09.2019 auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG).

Im Auftrag  
gez. Terhorst

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 268-269

### 178 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 48147 Münster, den 19.08.2019  
52-500-9943884-1000/0006.V

Domplatz 1-3, 48147 Münster  
[Dez52@brms.nrw.de](mailto:Dez52@brms.nrw.de)

Die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG), Westring 10, 59320 Ennigerloh betreibt im Auftrag des Kreises Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf die **Zentraldeponie Ennigerloh (ZDE)** als DK II – Deponie.

Die Zentraldeponie Ennigerloh befindet in einem ehemaligen Kalksteinbruch des nahegelegenen Zementwerk Ennigerloh-Nord, Zur Anneliese 11, 59320 Ennigerloh, dessen aktueller Betreiber die HeidelbergCement AG ist. Die HeidelbergCement AG, hat den Kalksteinabbau östlich der

Bergstraße abgeschlossen und die betreffenden Flächen rekultiviert. Die bisher von der Heidelberg Cement AG betriebene Wasserhaltung ist auch nach Abschluss der Kalksteingewinnung erforderlich, um einen ausreichenden Abstand des Grundwasserspiegels von der Deponiebasis aufrecht zu erhalten. Die bestehende Einleitungserlaubnis der HeidelbergCement AG für die östlich der Bergstraße befindlichen Abgrabungsflächen läuft zum 30.09.2019 aus. Zukünftig soll die dauerhafte Wasserhaltung in dem Einzugsgebiet der ZDE von der AWG übernommen werden. Die AWG stellte am 10.10.2018 den Antrag auf

### Förderung und Einleitung von Niederschlagswasser in den Voßbach gem. §§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) im Zuge der Wasserhaltung für die Zentraldeponie Ennigerloh.

Gemäß den Bestimmungen des WHG bedarf das beantragte Vorhaben einer Erlaubnis nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht besteht. Sofern eine Vorprüfung vorgenommen wird, gibt die zuständige Behörde das Ergebnis der Öffentlichkeit bekannt.

Für das Vorhaben der AWG war gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob die beantragten Änderungen unter Berücksichtigung der im § 7 Abs. 5 UVPG genannten Aspekte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können. Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung zum Vorhaben der AWG wurde unter Einbeziehung der Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens nicht besteht, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Insbesondere folgende Gründe haben zu dem vorstehenden Ergebnis geführt:

1. Die Kapazität und der Flächenverbrauch der Deponie bleiben unverändert. Somit werden durch die beantragte Änderung keine zusätzlichen Freiflächen und kein natürlicher Boden beansprucht. Die Wasserfläche des im Steinbruchtiefpunkt befindliche Rückhaltebeckens, wird durch die notwendige Grundwasserhaltung der ZDE und den damit verbundenen Abpumpvorgängen beansprucht. Derzeit befinden sich jedoch in den Rückhaltebecken noch keine wertvollen Biotopstrukturen, sodass die Auswirkungen als gering zu bewerten sind.
2. Die Weiterführung der Grundwasserhaltung dient der Einhaltung des gesetzlich geforderten Mindestabstands von 1 m zwischen der Oberkante der geologischen Barriere und dem höchsten zu erwartenden freien Grundwasserspiegel. Viel mehr würde ein Aussetzen der Grundwasserhaltung zu einem Einstau des Abfallkörpers der Deponie und damit zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen.
3. Ein erhöhtes Risiko für Unfälle oder Störfälle ist mit den beantragten Vorhaben ebenfalls nicht verbunden. Ebenso sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen

für die Schutzgüter Wasser, Boden oder Luft durch die Weiterführung der Grundwasserhaltung zu erwarten.

4. Durch die Weiterführung der beantragten Grundwasserhaltung ergeben sich bezüglich der ökologischen Empfindlichkeit des Umfeldes, keine erkennbaren Veränderungen. Ebenfalls ist eine Kumulierung mit anderen Vorhaben auszuschließen.
5. Die Einwirkungen auf vorhandene Schutzräume und Gebiete, sind im Umfeld der Deponie unter Berücksichtigung der Vorbelastungen am Standort (Siedlungsabfalldeponie, landwirtschaftlich genutzte Flächen) und der bereits langjährig betriebenen Grundwasserhaltung, als nicht erheblich zu bewerten.

Vorstehende Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Markus Potthoff  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 269-270

#### 179 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster      Münster, den 13.08.2019  
52-500-0284165-0002/0004.V

Domplatz 1-3, 48147 Münster  
dez52@brms.nrw.de

Die Hofanlage Mark Rohlmann beabsichtigt durch folgende Maßnahmen eine wesentliche Änderung der Hofstelle:

- Errichtung einer Stallfläche zur Aufzucht/Mast von Putenküken (Anzahl der Tierzahlen wird nicht erhöht),
- Aufstellung zusätzlicher Futtersilos
- Errichtung einer Werkstatt zur Wartung und Reparatur von landwirtschaftlichen Geräten
- Errichtung einer Lagerfläche zur Vorhaltung von Stroh, Getreide oder Maschinen

Die Hofstelle befindet sich am Kreuzbach 30 in 48167 Münster-Wolbeck, Gemarkung Wolbeck Kspl., Flur 20 und 22, Flurstücke 130 und 152.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 UVPG ist für die geplante Änderung der Tierhaltungsanlage nach der Nr. 7.4.3 des Anhangs I der UVPG notwendig, wenn die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Auswirkungen haben kann.

Nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen durch die Bezirksregierung Münster konnte festgestellt werden, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 UVPG deshalb nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Matthis Münte  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 270

#### 180 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster      45699 Herten, den 19.08.2019  
500-53.0027/19/8.1.1.1      Gartenstraße 27, 45699 Herten  
dez53@brms.nrw.de

Die Firma AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung des Betriebes der Abfallverbrennungsanlage RZR Herten auf dem Grundstück Im Emscherbruch 11 in 45699 Herten (Gemarkung Herten, Flur 96, Flurstücke 24, 25, 34) vorgelegt.

Gegenstand des Antrags ist die Anhebung der zulässigen maximalen Dampfmenigen der Siedlungsmüll-Verbrennungslinien 1 und 2 des RZR Herten von jeweils 57,5 Mg/h auf jeweils 65,0 Mg/h.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld wurde ermittelt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die beantragten Änderungen keinen wesentlichen Einfluss auf die Immissionsituation haben. Das Vorhaben führt im Vergleich zum genehmigten Zustand zu keiner Veränderung der für die Emissionen der Anlage maßgeblichen Parameter, wie zum Beispiel der maximalen Abgasmengen und deren Schadstoffbelastung oder der maximalen Feuerungs-wärmeleistungen. Ferner ändern sich die zur Verbrennung zugelassenen Abfallarten und Abfallmengen sowie die Geräusch- und Abwassersituation nicht. Auswirkungen auf Boden und Grundwasser sind nicht zu erwarten.

Der für den Betriebsbereich ermittelte angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten bleibt unverändert.

Weiterhin führt das Vorhaben zu keiner negativen Beeinträchtigung der im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Peter Eller  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 270

#### 181 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die Emschergenossenschaft in Gelsenkirchen

Bezirksregierung Münster      Münster, den 26. August 2019  
Az.: 500-0303823-N830/0074.E      Dezernat 54

Die Emschergenossenschaft hat einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für Entnahme von Grundwasser in Gelsenkirchen gestellt. Der Antrag ist am 10.7.2019 bei der Bezirksregierung Münster eingegangen.



Zweck der temporären Gewässerbenutzung ist die Herstellung des Regenrückhaltebeckens RRB Hollandstraße in Gelsenkirchen.

Die Gewässerbenutzung wird für eine Entnahmemenge von maximal 307.500 m<sup>3</sup> in Gelsenkirchen über eine Gesamtdauer von 15 Monaten beantragt.

Nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1, Nr. 13.3.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist für eine jährliche Grundwasserentnahme von größer 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup>, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Prüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien zu erwarten sind. Durch die Gewässerbenutzung werden lokal vorhandene Schutzgüter nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Die Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit bekanntgegeben. Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Arndt

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 270-271

**182 Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

Bezirksregierung Münster      Münster, den 22.08.2019  
500-53.0031/19/0214598-0002/0001.V

Domplatz 1-3, 48143 Münster  
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Westfalen AG hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung, zum Umschlag und zum Abfüllen von Gasen auf dem Grundstück Köstendeel 31 in 48157 Münster (Gemarkung Sankt Mauritz, Flur 021, Flurstücke 653, 492, 238) beantragt.

Da keine Einwendungen gegen den o.a. Antrag eingegangen sind, wird der für den 10.09.2019 vorgesehene Erörterungstermin gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV abgesagt.

Im Auftrag  
gez. Dr. Kieper-Schnelle

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 271

**183 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die Emschergenossenschaft in Castrop-Rauxel und Herne**

Bezirksregierung Münster      Münster, den 26. August 2019  
Az.: 500-0303823-N820/0053.E      Dezernat 54

Die Emschergenossenschaft hat einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für Entnahme von Grundwasser und Ein-

leitung in den Landwehrbach in Castrop-Rauxel und Herne gestellt. Der Antrag ist am 18.07.2019 bei der Bezirksregierung Münster eingegangen.

Zweck der temporären Gewässerbenutzung ist die Herstellung der notwendigen Abwasseranlagen „SKU Holthausenstraße“ in Castrop-Rauxel und Herne.

Die Gewässerbenutzung wird für eine Entnahmemenge von maximal 1.220.000 m<sup>3</sup> in Castrop-Rauxel und Herne über eine Gesamtdauer von 36 Monaten beantragt.

Nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1, Nr. 13.3.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist für eine jährliche Grundwasserentnahme von größer 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup>, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Prüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien zu erwarten sind. Durch die Gewässerbenutzung werden lokal vorhandene Schutzgüter nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Die Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit bekanntgegeben. Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Arndt

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 271

**184 Öffentliche Bekanntmachung gem. § 47 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 – Teilplan Nord Planergänzung für das Stadtgebiet Gelsenkirchen 2019**

Bezirksregierung Münster      Münster, den 22.08.2019  
53.04-053/2019.0001      Domplatz 1-3, 48143 Münster  
dez53@brms.nrw.de

Die Bezirksregierung Münster ist gemäß § 47 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV) verpflichtet, den geltenden Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 – Teilplan Nord mit einer Planergänzung für das Stadtgebiet Gelsenkirchen fortzuschreiben, da an der Kurt-Schumacher-Straße der Stadt Gelsenkirchen der geltende Grenzwert für Stickstoffdioxid weiterhin überschritten wird.

Die aufgestellte Planergänzung für das Stadtgebiet Gelsenkirchen des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2011 – Teilplan Nord wird hiermit gemäß § 47 Abs. 5a BImSchG bekannt gemacht.

Die Planergänzung umfasst hierbei das gesamte Stadtgebiet der Stadt Gelsenkirchen.

Hauptverursacher für die erhöhten Werte an der Kurt-Schumacher-Straße ist der lokale Straßenverkehr, sodass sich die Maßnahmen auf die Verringerung der verkehrsbedingten Emissionen konzentrieren. Die konkreten Maßnahmen sind im Kapitel 4.2.5 der Planergänzung dargestellt.

Die Darstellung des Ablaufs des öffentlichen Beteiligungsverfahrens sowie die Gründe und Erwägungen, auf denen

die getroffenen Entscheidungen beruhen, sind im Kapitel 6 der Planergänzung enthalten.

Der Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 – Teilplan Nord – Planergänzung für das Stadtgebiet Gelsenkirchen 2019 tritt am

1. September 2019

in Kraft.

Eine Ausfertigung liegt nach der Bekanntmachung zwei Wochen, in der Zeit vom 02.09.2019 bis 16.09.2019, während der Dienststunden und darüber hinaus auch nach Vereinbarung zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer N 5011, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster
2. Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Zimmer 2.15, Rathausplatz 1, 45875 Gelsenkirchen

Zudem ist die Planergänzung auch dauerhaft auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster ([www.bezreg-muenster.de](http://www.bezreg-muenster.de)) einsehbar.

Im Auftrag  
gez. Klemens Belting  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 271-272

### 185 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster Münster, 15.08.2019  
- 21.03.01.01-

Die dem Buchmacher Zeki Ünsal, Düsseldorfer Str. 12, 51063 Köln, gemäß § 2 Absatz 2 Rennwett- und Lotteriegesez unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilte Erlaubnis, eine Wettannahmestelle in den Geschäftsräumen Markt 22-24, 48683 Ahaus, für die Annahme und Vermittlung von Pferdewetten unterhalten zu dürfen, ist erloschen.

Im Auftrag  
gez. M. Wöstmann  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 272

### 186 Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Münster Münster, den 20.06.2019  
AZ.: 51.3-016/2008.0004  
SGV Sonderzeichen Themenweg in der Haard

#### Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 20. August 2019, AZ.: 51.3-016/2008.0004 SGV Sonderzeichen „Themenwege DIE HAARD“ habe ich gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW -) vom 15. November 2016 (GV NRW. S. 934), die folgenden –hier nicht in Originalgröße abgebildete Markierungszeichen für die Markierung der „Themenwege DIE HAARD“ im Regierungsbezirk Münster zugelassen. Die Markierungszeichen haben unterschiedliche Farben (orange = kurzer Wanderweg / blau = langer Wanderweg / braun = barrierearme bzw. Kinderrunde) und verschiedene Symbole, die jeweils mit dem darüberliegenden Schriftzug DIE HAARD und dem darunterliegenden Themennamen gezeichnet sind.

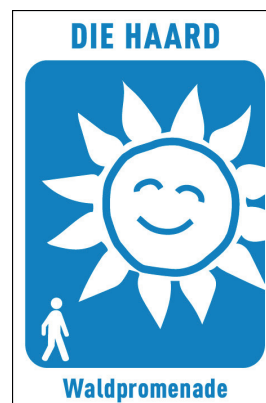
Zeichen Nr. 1: Barrierearmer Rundweg Waldpromenade (Wanderweg)



Zeichen Nr. 2: Waldpromenade kurz (Wanderweg)



Zeichen Nr. 3: Waldpromenade Wanderstrecke (Wanderweg)



Zeichen Nr. 4: Kinderrunde Dachsberg (Wanderweg)





Zeichen Nr. 5: kurzer Rundweg Dachsberg (Wanderweg)



Zeichen Nr. 9: kurzer Rundweg Katenkreuz (Wanderweg)



Zeichen Nr. 6: langer Rundweg Dachsberg (Wanderweg)



Zeichen Nr. 10: langer Rundweg Katenkreuz (Wanderweg)



Zeichen Nr. 7: kurzer Rundweg Römerweg (Wanderweg)



Zeichen Nr. 11: kurzer Rundweg Stimberg (Wanderweg)



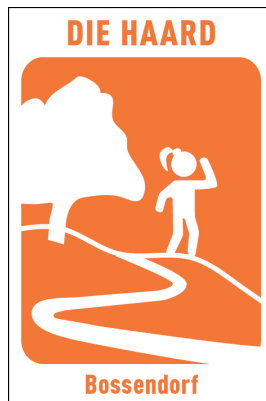
Zeichen Nr. 8: langer Rundweg Römerweg (Wanderweg)



Zeichen Nr. 12: langer Rundweg Stimberg (Wanderweg)



Zeichen Nr. 13: kurzer Rundweg Bossendorf (Wanderweg)



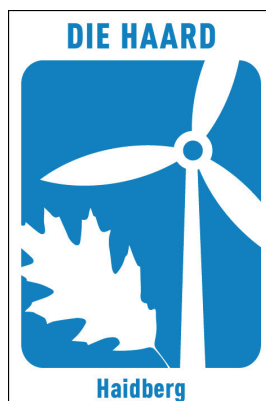
Zeichen Nr. 14: langer Rundweg Bossendorf (Wanderweg)



Zeichen Nr. 15: kurzer Rundweg Haidberg (Wanderweg)



Zeichen Nr. 16: langer Rundweg Haidberg (Wanderweg)



Im Auftrag  
gez. Joachim Beinlich  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 272-274





## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster